

Gemeinde Jettingen
Landkreis Böblingen

**Polzeiverordnung
über die Benutzung des öffentlichen Grillplatzes
auf den Gemeindegrundstücken Flst.Nr. 3620, 3621, Gewann "Lugen",
der Gemeinde Jettingen**

Auf Grund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 1, 1 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG), jeweils in den geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Jettingen in seiner Sitzung am 21.04.2009 die nachstehende

**Polzeiverordnung
über die Benutzung des öffentlichen Grillplatzes
auf den Gemeindegrundstücken Flst.Nr. 3620, 3621, Gewann "Lugen",
der Gemeinde Jettingen**

beschlossen:

**§ 1
Allgemeines und Zweckbestimmung**

- (1) Die Gemeinde Jettingen stellt den öffentlichen Grillplatz auf dem Gemeindegrundstück Flst.Nr. 3620,3621 nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen als öffentliche Einrichtung jedermann zur Benutzung zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung besteht grundsätzlich nicht.
- (2) Benutzungsgebühren werden nicht erhoben. Die Gemeinde behält sich jedoch vor, von den Benutzern eine Kautions von 50,00 € bis 100,00 € zu verlangen (abhängig von Gruppenstärke). Benutzergruppen haben der Gemeinde einen Ansprechpartner als deren Vertreter zu benennen.
- (3) Der anfallende Müll ist von den Benutzern grundsätzlich wieder mitzunehmen. Sollten die Benutzer dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so werden dem Gruppenvertreter als Ansprechpartner für die Gemeinde die Kosten für die Müllbeseitigung und Müllentsorgung in Rechnung gestellt.

**§ 2
Benutzungsrecht**

- (1) Die Benutzung des Grillplatzes steht als öffentliche Einrichtung jedermann zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung des Grillplatzes durch Gruppen über 10 Personen bedarf der schriftlichen Genehmigung durch das Bürgermeisteramt. Dabei ist die vorgesehene Verweildauer und ein gesetzlicher Vertreter der Gruppe zu benennen.
- (3) Werden für einen Termin mehrere Veranstaltungen angemeldet, werden ortsansässige Gruppen bevorzugt, ansonsten ist die Reihenfolge des Antragseingangs maßgeblich.
- (4) In begründeten Einzelfällen kann das Bürgermeisteramt Jettingen als Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den vorstehenden Benutzungsbestimmungen sowie von den Verbotsvorschriften des § 4 zulassen.

§ 3 Benutzungszeiten

- (1) Die Einrichtung steht Wanderern täglich in der Zeit von 08.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit zur Verfügung.
- (2) Die Genehmigung für Gruppen nach § 2 Abs. 2 wird in der Regel für die Zeit von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr erteilt. Tagsüber wird die Genehmigung für Gruppen nur im Ausnahmefall erteilt, da die Einrichtungen Erholungssuchenden Familien, Kindern und Wanderern vorbehalten sein soll.

§ 4 Verbote

- (1) Auf dem Grillplatz sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Einrichtung führen können.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 - a) die Verwendung von Aggregaten zur Erzeugung von Strom
 - b) die Verwendung von mechanischen Wiedergabe- bzw. Abspielgeräten (Tonband, Radio, Fernseher und dergleichen) sowie von mechanischen bzw. elektronischen Beschallungseinrichtungen
 - c) das Entfachen von Feuer außerhalb des vorgesehenen Grillplatzes
 - d) das Verlassen der Feuerstelle vor dem völligen Erlöschen des Feuers
 - e) das Ablagern von Abfällen, Unrat oder sonstigen Gegenständen
 - f) das laute Musizieren und die Erzeugung von übermäßigem Lärm
 - g) die Zerstörung von Gehölzen, Hecken oder Gebüsch in der näheren und weiteren Umgebung
 - h) das Lagern und Übernachten auf dem Grillplatz samt Unterstandshütte und dazugehöriger Umgebung sowie das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen
 - i) das Verunreinigen des Platzes und der umgebenden Wald- und Feldgrundstücke sowie des angrenzenden Reitgeländes des Reit- und Fahrvereines Jettingen.

§ 5 Benutzungsregelung

- (1) Den Anordnungen des Bürgermeisters, des Gemeindevollzugsbediensteten, des zuständigen Mitarbeiters des Bürgermeisteramtes Jettingen sowie des Forstpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Jede Beschädigung ist umgehend dem Bürgermeisteramt Jettingen zu melden. Bei Beschädigungen jeglicher Art ist vom Verursacher bzw. von dem der Gemeindeverwaltung benannten Vertreter der Grillgruppe voller Schadensersatz zu leisten.
- (3) Der Grillplatz ist im selben Zustand zu verlassen, wie er angetroffen wurde. Anfallende Abfälle sind mitzunehmen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Unrat von den Benutzern oder von einem Dritten stammt. Die Benutzer tragen die Kosten einer eventuell notwendigen Reinigung des Grillplatzes mit der Unterstandshütte.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtung schonend und mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln und für ausreichenden Brandschutz zu sorgen. Bei aufkommendem starkem Wind ist das Feuer sofort zu löschen.
- (5) Die Benutzer tragen die mit der Benutzung verbundenen Gefahren und Risiken alleine. Die Gemeinde Jettingen übernimmt keine Haftung. Dies gilt auch für die Verkehrssicherheit der Anlage einschließlich der Zufahrts- bzw. Zugangswege.
- (6) Die Benutzer verpflichten sich, die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht freizustellen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 Abs. 2 in einer Gruppe mit über 10 Personen ohne schriftliche Genehmigung des Bürgermeisteramts Jettingen den Grillplatz bzw. die Unterstandshütte benutzt
 - b) sich außerhalb der nach § 3 festgelegten Benutzungszeiten auf dem Grillplatz bzw. in der Unterstandshütte aufhält
 - c) entgegen § 4 Abs. 1 Handlungen vornimmt, die zu Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Einrichtung führen kann
 - d) entgegen § 4 Abs. 2 a) Stromaggregate verwendet
 - e) entgegen § 4 Abs. 2 b) mechanische Wiedergabe- bzw. Abspielgeräte (Tonband, Radio, Fernseher und dergleichen) sowie mechanische bzw. elektronische Beschallungseinrichtungen im Hüttenbereich/Grillplatz benutzt
 - f) entgegen § 4 Abs. 2 c) außerhalb der zugelassenen Stelle Feuer macht
 - g) entgegen § 4 Abs. 2 d) die Feuerstelle vor Erlöschen des Feuers verlässt
 - h) entgegen § 4 Abs. 2 e) Abfälle, Unrat oder sonstige Gegenstände wild ablagert
 - i) entgegen § 4 Abs. 2 f) laut musiziert oder Lärm macht
 - j) entgegen § 4 Abs. 2 g) Gehölze, Hecken und Gebüsch zerstört
 - k) entgegen § 4 Abs. 2 h) lagert bzw. übernachtet sowie Zelte oder Wohnwagen aufstellt
 - l) entgegen § 4 Abs. 2 i) den Grillplatz, die Unterstandshütte sowie die angrenzenden Wald- und Feldgrundstücke verunreinigt
 - m) Anordnungen der Gemeinde- oder Forstverwaltung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt
 - n) Beschädigungen nach § 5 Abs. 2 nicht meldet
 - o) Abfälle nach § 5 Abs. 3 nicht mitnimmt
 - p) die Einrichtung nicht mit notwendiger Sorgfalt behandelt und insbesondere den Brandschutz nicht beachtet (§ 5 Abs. 4)
 - q) als Erziehungsberechtigter, Aufsichtspflichtiger bzw. gesetzlicher Vertreter duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die vorstehend unter a) bis p) bezeichneten Verstöße gegen diese Polizeiverordnung über die Benutzung des Grillplatzes mit der Unterstandshütte durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung, Aufsicht bzw. gesetzlichen Vertreter anvertraut sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bzw. § 18 Abs. 2 des Polizeigesetzes (PolG) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € durch die Gemeinde als Ortspolizeibehörde (§ 142 Abs. 3 GemO, § 18 Abs. 3 PolG, § 62 Abs. 4 PolG in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) geahndet werden.

§ 7 Ausübung von unmittelbarem Polizeizwang

Bei der Benutzung des Grillplatzes bzw. der Unterstandshütte durch nicht angemeldete Gruppen über 10 Personen sowie bei bestimmungswidriger Benutzung (§§ 4 bis 6) oder bei grob ungebührlichem oder rechtswidrigem Verhalten der Nutzer kann der Polizei-Vollzugsdienst unter Anwendung

der Bestimmung des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (§§ 1 bis 3 PolG) einen sofortigen Platzverweis aussprechen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 01.05.2009 in Kraft

Jettingen, den 21.04.2009

gez.
Hans Michael Burkhardt
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Jettingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.